



Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

INHALTSVERZEICHNIS

- **Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**
- **Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr**
- **EVA Erbschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungs-Gesellschaft mbH MBA Erbschwanger; Information für die Öffentlichkeit über die Emissionen der RTO gem. § 15 der 30. BImSchV für das Bezugsjahr 2018**
- **Wasserrecht; wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser aus dem Baugebiet „Interkommunales Gewerbegebiet Achalaich“, Stadt Weilheim**

Bekanntmachung

für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **26. Mai 2019** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004, am 7. Juni 2009 oder am 25. Mai 2014 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 5. Mai 2019 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich. Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den

Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Weilheim, 06.03.2019

Gez.
Gandorfer
Kreiswahlleiterin

¹ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

**Bundesleistungsgesetz;
Übungen und Manöver der Bundeswehr**

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2019 folgende Übungen durch:

Gde Habach, Gde Obersöchering, Gde Sindelsdorf

18.03.2019 (ca. 10:00 Uhr) – 22.03.2019 (ca. 15:00 Uhr)

Dienstpostenausbildung auf Wiesel MK und TOW
(Die Fahrzeuge bewegen sich nur auf ausgewiesenen Wegen und Straßen)

Teilnehmende Soldaten: 40
Teilnehmende Fahrzeuge: 2 Radfahrzeuge + 4 Kettenfahrzeuge

Gde Hohenpeißenberg

18.03.2019 (ca. 07:30 Uhr) – 21.03.2019 (ca. 17:30 Uhr)

IT Übung “GELBER MERKUR 2019” – Aufbauübung von Fernmeldetrupps

Teilnehmende Soldaten: 60
Teilnehmende Fahrzeuge: 12 Radfahrzeuge

Gde Böbing, Gde Eglfing, Gde Hohenpeißenberg, Gde Huglfing, Gde Oberhausen, Markt Peißenberg

19.03.2019 (ca. 17:00 Uhr) – 20.03.2019 (ca. 12:00 Uhr)

Fußmarsch

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegendebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i.OB, den 11.03.2019

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

EVA Erbschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungs-Gesellschaft mbH MBA Erbschwanger

Information für die Öffentlichkeit über die Emissionen der RTO gem. § 15 der 30. BImSchV für das Bezugsjahr 2018

Die EVA GmbH betreibt in Ingenried eine biologische Behandlungsanlage von Restabfällen nach den Bestimmungen der 30. BImSchV (30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Gem. § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit jährlich über die Emissionen der Anlage zu unterrichten. Nachfolgend werden die im Jahr 2018 gemessenen Emissionskonzentrationen den Emissionsgrenzwerten gegenübergestellt.

Die Werte beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (0°C, 1013 mbar).

Kontinuierlich gemessene Emissionen 2018:

Emissionskomponente	Emissionsgrenzwert (Tagesmittelwert)	Max. Tagesmittelwert*
Gesamtstaub	10 mg/Nm ³	0,5 mg/Nm ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/Nm ³	14,6 mg/Nm ³
	Emissionsgrenzwert (Monatsmittelwert)	Max. Monatsmittelwert*
Distickstoffoxid (Fracht pro Tonne Input)	100 g/Mg	14 g/Mg
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Fracht pro Tonne Input)	55 g/Mg	26 g/Mg

*Mittelwert aller validierten Halbstundenwerte über den angegebenen Mittelungszeitraum
**Monatsmasse der Schadstoffe dividiert durch die Monatsmasse der Einsatzstoffe nach Ausschluss nachweislich fehlerhafter Datenbankeinträge.

Die kontinuierlichen Messeinrichtungen wurden durch sachverständige Stellen nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz auf ihre ordnungsgemäße Funktion geprüft und kalibriert.

Bei den kontinuierlich gemessenen Schadstoffkomponenten liegen die Emissionen unter den jeweils genehmigten Grenzwerten.

Durch Einzelmessungen bestimmte Emissionen 2018***:

Emissionskomponente	Emissionsgrenzwert	Max. Einzelmesswert*
Polychlorierte Dioxine/Furane	0,1 ng/Nm ³	0,00008 ng/Nm ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	500 GE/m ³	487 GE/m ³

GE=Geruchseinheiten

***Messung der AIRTEC GmbH vom November 2018

Die Ergebnisse der Einzelmessungen bezüglich Dioxine/Furane und Geruchsstoffe liegen unter den jeweils genehmigten Grenzwerten.

Sollten Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an: Herrn Holger Poczka, Tel.: 08868 – 1801 – 19

Wasserrecht;

wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser aus dem Baugebiet „Interkommunales Gewerbegebiet Achalaich“, Stadt Weilheim

Bekanntmachung

Von Seiten der Firma BayernGrund, Grundstücksbeschaffungs- und -erschließungs- GmbH – wurde namens und im Auftrag der Stadt Weilheim die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser der Flurstücksnummern 6507, 6508, 6509, 6511 und 6512 der Gemarkung und Stadt Weilheim, Landkreis Weilheim-Schongau in das Grundwasser beantragt.

Die geplante Baumaßnahme ist Bestandteil des „interkommunalen Gewerbegebietes Achalaich“, welches zum einen von der Stadt Weilheim und zum anderen von der Gemeinde Polling durchgeführt wird.

Die gehobene Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser – **für den Bereich der Gemarkung und Stadt Weilheim** – wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 11.03.2019 (AZ: 632-41.1.2.-6928) erteilt.

Der Erlaubnisbescheid für den Teilbereich der Gemeinde Polling ist hier nicht Gegenstand der Auslegung. Die Auslegung der Planunterlagen nebst Erlaubnisbescheid für den Teilbereich der Gemeinde Polling vom 11.02.2019 erfolgte in der Zeit vom 25.02.2019 bis zum Ablauf des 11.03.2019; dies wurde u.a. im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 15.02.2019 bekannt gemacht.

Je eine Ausfertigung der gehobenen Erlaubnis für die **Stadt Weilheim** vom 11.03.2019 nebst Rechtsbehelfsbelehrung und je ein Plansatz liegt in der Zeit vom 29.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019 während der üblichen Dienststunden

– im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33, 2. Stock, 86956 Schongau und

– im Rathaus der Stadt Weilheim, Admiral-Hipper-Str. 20, 2. Stock, Zimmer 201 in 82362 Weilheim

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der vorbezeichnete Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 11.03.2019 als zugestellt (Artikel 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – in der jeweils gültigen Fassung).

Landratsamt Weilheim-Schongau
Schongau, den 11.03.2019

gez. Daniela Gröndahl